BÜNDNIS
Kinder- und Jugendgesundheit e.V.
Unsere Zukunft. Unsere Verantwortung.

Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V. (Bündnis KJG)

Chausseestraße 128 / 129 • 10115 Berlin
T 030 4000 588-0 • F 030 4000 588-8
kontak@buendnis-kjg.de.de • www.buendnis-kjg.**de**

Stellungnahme zur Ausgestaltung der Hybrid-DRGs in der Kinder- und Jugendchirurgie

Stellungnahme der Kommission Sektorenverbindende Versorgung im Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V. (Bündnis KJG)

Stand: 16. November 2026

Mit Einführung der Hybrid-DRG wurde eine sektorengleiche Vergütung geschaffen, bei der ausgewählte operative Leistungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung – d.h. unabhängig davon, ob diese als ambulante Leistung im Krankenhaus oder in einer Praxis erbracht werden - gleich vergütet wird.

Im Jahr 2026 wurden Hybrid-DRGs für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen durch das KHVVG zunächst ausgeschlossen. Durch das KHAG wurde dieser Ausschluss zum 15.04.2026 wieder aufgehoben. KBV und der GKV-Spitzenverband (mit Zustimmung der DKG) haben sich am 02.06.2026 auf eine Übergangslösung verständigt: befristete Zuschläge von 60 % für entsprechende ambulante Operationen bei Kindern und Jugendlichen, rückwirkend ab 16.04.2026 bis 31.12.2026. Danach sollten Kinder und Jugendliche wieder regulär in die Hybrid-DRGs einbezogen werden.

Mit dem am 15.10.2026 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Reform der Notfallversorgung – eine Befassung durch den Bundesrat erfolgt voraussichtlich am 20.11.2026 – sollen Fälle nur noch dann als Hybrid-DRG vergütet werden, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen mindestens eine Nacht im Krankenhaus verbleiben. Ohne Übernachtung erfolgt die Vergütung nach EBM und die befristeten Zuschläge für Eingriffe bei Kindern entfallen. Ab 2028 sollen Hybrid-DRG wieder entfallen und Kurzzeitfallpauschalen eingeführt werden.

Dies widerspricht der Grundidee der Ambulantisierung und der sektorengleichen Vergütung. Darüber hinaus erschwert es eine verlässliche Planung für die Leistungserbringer und ist aus Sicht der medizinischen Patientenversorgung nicht nachvollziehbar. Die Förderung der Ambulantisierung bei kleineren Eingriffen, insbesondere in der Kinder- und Jugendchirurgie, wird dadurch konterkariert. Eine Reduzierung von Krankenhausaufenthalten ist auf diese Weise definitiv nicht zu erreichen. Vielmehr werden Anreize für den Aufbau moderner ambulanter Versorgungsstrukturen verhindert und die potenziell bessere Nutzung stationärer Ressourcen zusätzlich eingeschränkt.

Die Mitglieder des Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V. *(Aktion Kind im Krankenhaus e. V., Berufsverband der Kinderkrankenpflege Deutschland e.V., Berufsverband*

*der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e.V., Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V., Bundesverband Bunter Kreis e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie e.V. gemeinsam mit dem Berufsverband der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands e.V., Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V., Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V., Kindernetzwerk e.V. sowie der Verband Leitender Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen Deutschlands)* **fordern daher die Beibehaltung der Hybrid-DRGs für die Kinder- und Jugendchirurgie.**

Diese Forderung bezieht sich ausschließlich auf die nachfolgend **genannten kinder- und jugendchirurgischen Eingriffe**

Hybrid-DRGs sollen für geeignete kinder- und jugendchirurgische Leistungen als Instrument der sektorenübergreifenden Versorgung erhalten bleiben und gezielt weiterentwickelt werden.

- Eine verpflichtende Übernachtung sollte demnach **keine** Abrechnungsvoraussetzung darstellen
- Der Indikationskatalog muss sich weiterhin an den derzeit ambulant durchführbaren Operationen orientieren (Leistenherniotomie, Nabelherniotomie, weitere Herniotomien, Zirkumzisionen, Hodenhochstand, Metallentfernungen und einfache Osteosynthesen).
- Die Vergütungsregelungen müssen sicherstellen, dass eine medizinisch notwendige stationäre Behandlung einschließlich einer erforderlichen Übernachtung nicht zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung der behandelnden Kinderklinik führt. Der kindgerechte Mehraufwand (u. a. für Narkose, Begleitung und Vorbereitung) muss dabei in der Kalkulation berücksichtigt werden.
- Eine medizinisch notwendige Übernachtung bei einer Hybrid-DRG-Leistung darf nicht allein aufgrund der Überschreitung einer ambulanten Verweildauer als Fehlbelegung bewertet werden.

Alle genannten Fachgesellschaften und Verbände stehen gerne für einen konstruktiven Austausch über die Belange der Kinder- und Jugendchirurgie zur Verfügung.

Korrespondenzadresse:
Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V.
Chausseestr. 128/129, 10115 Berlin
Tel.: 030.4000588-0
e-Mail: kontakt@buendnis-kjg.de,
Internet: www.buendnis-kjg.de